

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Zuständigkeit (§§ 1 bis 6 AVG)

Welche Verwaltungsbehörde für eine bestimmte Verwaltungsangelegenheit sachlich, örtlich und funktionell zuständig ist, ergibt sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Materiengesetz. Enthält das Materiengesetz keine Regelung über die Zuständigkeit, kommt subsidiär das AVG zur Anwendung.

Sachliche Zuständigkeit meint ganz allgemein den gesetzlichen Aufgabenbereich einer Verwaltungsbehörde, also in welchen Verwaltungsangelegenheiten eine Verwaltungsbehörde Vollzugsakte setzen darf. Dazu bestimmt § 1 AVG, dass sich die sachliche Zuständigkeit nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften (Materiengesetzen) richtet. So ordnet etwa § 24a Abs 1 AWG 2002 an, dass das Sammeln oder Behandeln von Abfällen einer Erlaubnis des Landeshauptmannes bedarf. § 170 Abs 1 ForstG und § 58 Abs 1 K-NSG bestimmen die Bezirksverwaltungsbehörde als Forst- bzw Naturschutzbehörde erster Instanz.

Für jene Fälle, in denen das Materiengesetz keine Regelung über die sachliche Zuständigkeit trifft, greift die subsidiäre Bestimmung des § 2 AVG, wonach in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung die Bezirksverwaltungsbehörden sachlich zuständig sind.

Örtliche Zuständigkeit meint das territoriale Gebiet, innerhalb dessen eine Verwaltungsbehörde tätig werden darf (sog Amtssprengel). Dazu bestimmt § 1 AVG, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften (Materiengesetzen) richtet. Fehlt im Materiengesetz eine Regelung über die örtliche Zuständigkeit, so richtet sich diese nach der subsidiären Bestimmung des § 3 AVG:

- in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;
- in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
- in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland, schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten; kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig.

Beispiel

A beantragte die Erteilung einer baurechtlichen Bewilligung für die Durchführung baulicher Änderungen sowie die Errichtung von Zu- und Umbauten, die von der Behörde auch erteilt wurde. Der Baubescheid wurde „Für den Abteilungsleiter“ von Dipl. Ing. G gefertigt. Dagegen erhob B Berufung. In Anbetracht dieser Berufung wurde das Bauvorhaben geringfügig abgeändert. Über Aufforderung der Berufungsbehörde wurde zum geänderten Projekt ein bautechnisches Gutachten eingeholt, welches „Für den Abteilungsleiter“ von Dipl. Ing. G gefertigt wurde. Die Berufungsbehörde stützte ihre Entscheidung maßgeblich auf das Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen und wies die Berufung des B als unbegründet ab. Gegen den Berufungsbescheid erhob B (nach der Rechtslage vor dem 1.1.2014) Beschwerde an den VwGH.

Der VwGH gab der Beschwerde statt und führte aus, dass Dipl. Ing. G den Baubescheid genehmigt und gleichzeitig auch das im Berufungsverfahren eingeholte bautechnische Gutachten gefertigt habe. Dipl. Ing. G hat somit als Organwalter an der Erlassung des angefochtenen Baubescheides mitgewirkt und hätte sich folglich im Berufungsverfahren seines Amtes als Amtssachverständiger zu enthalten gehabt. In der Person des Dipl. Ing. G liegt sohin der absolute Befangheitsgrund des § 7 Abs 1 Z 4 AVG.²²

2.3. Parteien und Beteiligte (§ 8 AVG)

Das AVG unterscheidet zwischen Parteien und Beteiligten. Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien. Der Kreis der Beteiligten ist weiter als jener der Parteien. Jede Partei ist Beteiligter, aber nicht jeder Beteiligte ist Partei des Verwaltungsverfahrens.²³

Beteiligte sind grob gesagt Personen mit und ohne Parteistellung. **Beteiligte ohne Parteistellung** können lediglich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und bei der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken.²⁴ Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen.²⁵ Die Verwaltungsbehörde hat alle bekannten Beteiligten der mündlichen Verhandlung beizuziehen.²⁶ Werden Beteiligte dem Verwaltungsverfahren nicht beigezogen, stellt dies gegenüber der Partei einen Verfahrensmangel dar.²⁷

Beteiligte mit Parteistellung haben gegenüber Beteiligten ohne Parteistellung einen Rechtsanspruch, also ein subjektives Recht, oder ein rechtliches Interesse, den bzw das sie vor der Behörde durchsetzen können. Unter Rechtsanspruch ist der Anspruch auf ein bestimmtes Verhalten der Behörde in materieller Hinsicht, also zB auf Erteilung einer Bewilligung bei Vorliegen aller dafür gesetzlich gefor-

22 Entnommen VwGH 16.11.2010, 2007/05/0277.

23 VwGH 5.7.1973, 0144/73; 27.2.1991, 90/01/0143.

24 § 43 Abs 3 AVG.

25 § 41 Abs 1 AVG.

26 § 40 Abs 1 AVG.

27 VwGH 7.11.1991, 91/06/0082.

2.5. Anbringen (§ 13 AVG)

2.5.1. Allgemeines (§ 13 Abs 1 AVG)

Der Begriff „Anbringen“ ist weit auszulegen und bezeichnet alle Arten von Verfahrenshandlungen, mit denen Beteiligte an eine Verwaltungsbehörde herantreten können.⁵² Gemäß § 13 Abs 1 AVG sind darunter Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen an eine Verwaltungsbehörde zu verstehen.

Anbringen können unterschiedliche Zwecke verfolgen. Sie können

- auf die **Einleitung eines mit Bescheid abzuschließenden Verwaltungsverfahrens** abzielen (zB Antrag auf baurechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Gebäudes oder Antrag auf gewerberechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Betriebsanlage),
- auf die **Erbringung einer behördlichen Leistung** gerichtet sein (zB Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses oder Antrag auf Ausstellung eines Scheckkartenführerscheines) oder
- in einer **bloßen Anzeige** oder **Mitteilung eines Sachverhaltes** bestehen, ohne damit unmittelbar eine behördliche Entscheidung oder die Setzung eines behördlichen Aktes zu fordern (zB Mitteilung über die Änderung der Abgabestelle gemäß § 8 ZustG).⁵³

Wie ein Anbringen bezeichnet wird, ist grundsätzlich unerheblich, vielmehr kommt es auf seinen Inhalt an.⁵⁴ Im Anbringen ist sohin präzise anzugeben, was von der Verwaltungsbehörde begehrt wird. Das ist insbesondere bei antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren wesentlich, weil durch den Inhalt des Anbringens der **Gegenstand des Verwaltungsverfahrens** bestimmt wird. In einem antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren bestimmt primär der Antragsteller den Gegenstand des Verwaltungsverfahrens. Wird ein antragsbedürftiges Verwaltungsverfahren ohne Antrag eingeleitet und erlässt die Verwaltungsbehörde von Amts wegen einen Bescheid, verletzt sie das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG).⁵⁵

Hat ein Anbringen einen unklaren oder einen nicht genügend bestimmten Inhalt, so darf die Verwaltungsbehörde das Anbringen nicht sogleich zurückweisen. Vielmehr hat sie den Gegenstand des Anbringens – auch eines anwaltlich vertretenen Antragstellers – von Amts wegen (zB durch Befragung oder Aufforderung zur Präzisierung) gemäß §§ 37 und 39 AVG zu ermitteln.⁵⁶ Die Behörde ist nicht

52 VwGH 16.8.2017, Ro 2017/22/0005.

53 *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*¹¹ Rz 150; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 1 (Stand 1.1.2014, rdb.at).

54 VwGH 26.11.1986, 86/01/0157.

55 VwGH 20.9.2012, 2011/07/0149 mwN.

56 VwGH 15.6.2011, 2008/05/0069; 27.7.2017, Ra 2015/07/0109.

Beispiel

Die Amtsstunden der Behörde sind Montag bis Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr. Die Behörde hat außerhalb des Amtes einen Einlaufkasten mit dem Hinweis „Entleerung täglich um 15:00 Uhr. Nach der Entleerungszeit eingeworfene Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht“ aufgestellt. A wirft den Einspruch gegen die Strafverfügung am letzten Tag der Frist um 21:45 Uhr in den Einlaufkasten der Behörde ein. Der Einspruch ist verspätet.

Hält die Behörde ihre Empfangsgeräte (zB Fax oder Mailserver) außerhalb der Amtsstunden freiwillig bereit, gelten fristgebundene Anbringen (zB Rechtsmittel), die am letzten Tag der Frist außerhalb der Amtsstunden per Fax oder E-Mail bei der Behörde einlangen, mangels gegenteiliger Hinweise als fristgerecht eingebracht. Macht die Behörde im Internet hingegen kund, dass sie ihre Empfangsgeräte zwar außerhalb der Amtsstunden bereithält, jedoch Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden per Fax oder E-Mail bei ihr einlangen, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht gelten, dann ist dies nicht der Fall.⁷⁰

Beispiel

Ein Förderantrag für eine Zuschussleistung muss, um rechtzeitig zu sein, bis zum 30.6.2021 bei der Behörde eingebracht werden. Auf der Homepage und an der Amtstafel der Behörde ist Folgendes bekanntgemacht: „Die Amtsstunden sind Montag bis Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr. Sie können Anbringen auch elektronisch (per Fax oder E-Mail) einbringen. Für die Einbringung von Schriftstücken per Telefax verwenden Sie bitte die Telefaxnummer 010 123456, für die Einbringung von Schriftstücken per E-Mail die E-Mail-Adresse ‚post@bhmustermann.gv.at‘. Die Empfangsgeräte (Fax und E-Mail-Server) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird dieses erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt. Diese Regelung gilt nicht für die Einbringung von Rechtsmittel.“

A bringt den Förderantrag am letzten Tag der Frist, sohin am 30.6.2021, um 17:01 Uhr per E-Mail an die von der Behörde bekanntgemachte E-Mail-Adresse ein. Das E-Mail langt um 17:02 Uhr auch tatsächlich bei der Behörde ein. Der per E-Mail eingebrachte Förderantrag ist dennoch verspätet. Durch die Bekanntmachung der Behörde auf der Homepage und an der Amtstafel hat diese kundgetan, dass für Anbringen per Fax oder E-Mail, die außerhalb der Amtsstunden übermittelt werden, keine Bereitschaft zur Entgegennahme besteht und solche Anbringen erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten. Dadurch wurde die Antragsfrist nicht gewahrt.

2.5.4. Zurückziehung von Anbringen (§ 13 Abs 7 AVG)

Gemäß § 13 Abs 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens, sohin auch noch im Rechtsmittelverfahren – bis zum Eintritt der Rechtskraft der Ent-

⁷⁰ Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 36/1 (Stand 1.1.2014, rdb.at).

2.5.5. Änderung des verfahrenseinleitenden Antrages (§ 13 Abs 8 AVG)

Gemäß § 13 Abs 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (siehe Kapitel 5.3.1.) geändert werden. Gilt das Ermittlungsverfahren als nicht (mehr) geschlossen, kann auch der verfahrenseinleitende Antrag wieder geändert werden.

Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem **Wesen** nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Nur dann ist die Antragsänderung zulässig. Daraus folgt, dass nicht bereits die Modifizierung des eingereichten Projektes, sondern erst die Änderung des Wesens des Projektes unzulässig ist. Eine wesentliche Änderung des Projektes liegt jedenfalls vor, wenn es sich bei der Antragsänderung tatsächlich nicht um eine Änderung des ursprünglichen Projektes, sondern um ein neues „anderes“ Projekt (sog aliud) handelt. Liegt eine wesentliche Änderung vor, ist dies als konkludente Zurückziehung des ursprünglichen Antrages und Stellung eines neuen Antrages zu werten. Bewirkt die wesentliche Änderung auch die Unzuständigkeit der Behörde, hat diese den neuen Antrag entweder an die zuständige Behörde weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu verweisen. Ansonsten hat sie das Verwaltungsverfahren aufgrund des neuen Antrages abzuführen.⁸¹

Wo die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen verläuft, ist letztlich eine einzelfallbezogene Wertungsfrage. Abgesehen von dem im AVG ausdrücklich genannten Fall einer dadurch bewirkten Änderung der Zuständigkeit, stellt die höchstgerichtliche Rsp darauf ab, dass dadurch das Vorhaben in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise oder so geändert wird, dass zusätzliche und neue Gefährdungen entstehen. Änderungen eines Projektes, die sohin nicht geeignet sind, gegenüber dem ursprünglichen Projekt neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen udgl herbeizuführen, sind zulässig.

Abgesehen von der unwesentlichen Änderung ist eine Änderung des verfahrenseinleitenden Antrages gemäß § 13 Abs 8 AVG nur dann zulässig, wenn durch sie die sachliche und örtliche **Zuständigkeit** nicht berührt wird. Führt die Antragsänderung zu einer Änderung der Zuständigkeit der Behörde – etwa bei einer Überschreitung von Schwellenwerten –, hat die Behörde den Antrag gemäß § 6 Abs 1 AVG an die zuständige Behörde weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu verweisen. In einem solchen Fall ist die Antragsänderung (wie auch bei einer wesentlichen Änderung) als neuer Antrag unter konkludenter Zurückziehung des alten Antrages zu werten.

81 *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 45 (Stand 1.1.2014, rdb.at); *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrenrecht⁴ Rz 118.

3. Fristen

3.1. Allgemeines

Die Bestimmungen über Fristen finden sich in § 32 und § 33 AVG. Unter Fristen werden allgemein Zeiträume verstanden, innerhalb derer bzw nach deren Verstreichen bestimmte Handlungen gesetzt werden müssen, um Rechtswirkungen auszulösen oder zu verhindern.¹⁴⁹

3.2. Arten von Fristen

Grob werden Fristen in verfahrensrechtliche (formelle) Fristen und materiellrechtliche Fristen unterteilt. Diese Unterteilung ist von wesentlicher Bedeutung, da §§ 32 f AVG nur auf verfahrensrechtliche Fristen Anwendung findet.

In der Lehre wird die Unterscheidung zwischen materiell- und verfahrensrechtlichen Fristen für Rechtshandlungen der Parteien danach getroffen, welcher Natur das dadurch eingeschränkte Recht ist, ob es sich dabei also um ein subjektives materielles oder um ein subjektives formelles Recht (Verfahrensrecht) handelt. Hierfür ist entscheidend, ob die maßgebliche Norm ein Recht (einen Anspruch), eine Pflicht oder nur eine Rechtsdurchsetzung (Geltendmachung) zum Gegenstand hat. Nach Ablauf einer materiellrechtlichen Ausschlussfrist erlischt daher der Anspruch selbst, bei Versäumung einer verfahrensrechtlichen Ausschlussfrist (lediglich) die Möglichkeit, diesen Anspruch behördlich durchzusetzen.¹⁵⁰

Der VwGH trifft die Unterscheidung wie folgt: Soll eine Handlung prozessuale Rechtswirkungen auslösen (Verfahrenshandlung), dann stellen die dafür gesetzten Fristen verfahrensrechtliche (formelle) Fristen dar; ist eine Handlung hingegen auf den Eintritt materieller Rechtswirkungen (zB Entstehen oder Erlöschen eines Rechts) gerichtet, so stellt eine allenfalls dafür vorgesehene Frist eine materiellrechtliche Frist dar. Im Zweifelsfall ist von einer verfahrensrechtlichen Frist auszugehen.¹⁵¹

Verfahrensrechtliche Fristen sind Zeiträume,

- **bis zu** deren Ablauf bestimmte (Prozess-)Handlungen gesetzt werden müssen, um damit den Eintritt oder die Verhinderung von Rechtswirkungen auszulösen, oder
- **nach** deren Ablauf bestimmte (Prozess-)Handlungen gesetzt werden müssen, um damit den Eintritt oder die Verhinderung von Rechtswirkungen auszulösen.

149 Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹¹ Rz 229; Hengstschläger/Leeb, AVG § 32 Rz 1 (Stand 1.1.2014, rdb.at).

150 Hengstschläger/Leeb, AVG § 32 Rz 2 (Stand 1.1.2014, rdb.at).

151 VwSlg 11006 A/1983; VwSlg 18745 A/2013; VwGH 12.12.2002, 2002/07/0061; 21.12.2004, 2003/04/0138; 27.9.2007, 2003/11/0063; 26.4.2011, 2011/03/0017.

Beispiel

Die Behörde erteilt A einen Verbesserungsauftrag, der diesem am Dienstag, dem 20.7.2021, zugestellt wird. A wird aufgefordert, konkrete Unterlagen binnen einem Monat ab Zustellung nachzureichen. Die Frist beginnt am Dienstag, dem 20.7.2021, zu laufen und endet am Freitag, dem 20.8.2021, um 24:00 Uhr.

Fehlt dieser Tag im letzten Monat (zB der 31. eines Monats), so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats (zB dem 30. eines Monats).

Beispiel

Die Behörde erteilt A einen Verbesserungsauftrag, der diesem am Dienstag, dem 31.8.2021, zugestellt wird. A wird aufgefordert, konkrete Unterlagen binnen einem Monat ab Zustellung nachzureichen. Die Frist beginnt am Dienstag, dem 31.8.2021, zu laufen und endet am Donnerstag, dem 30.9.2021, um 24:00 Uhr. Dies deswegen, weil der September nur 30 Tage hat.

- Jahresfristen mit Ablauf des Tages, der die gleiche Tages- und Monatsbezeichnung trägt wie der Tag des Fristenbeginns.¹⁶²

Beispiel

A wird ein Bescheid einer unzuständigen Behörde am Montag, dem 21.6.2021, zugestellt. Die dreijährige Frist, innerhalb derer die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde den Bescheid für nichtig erklären kann, endet am Freitag, dem 21.6.2024, um 24:00 Uhr.

Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Beispiel

A wurde ein Bescheid einer unzuständigen Behörde am Montag, dem 29.2.2016, zugestellt. Die dreijährige Frist, innerhalb derer die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde den Bescheid für nichtig erklären kann, endet am Donnerstag, dem 28.2.2019, um 24:00 Uhr. Dies deswegen, weil das Jahr 2019 kein Schaltjahr ist und der Februar sohin nur 28 Tage hat.

Fällt aber das **Ende** einer Frist auf einen **Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember**, so ist der **nächste Tag**, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.¹⁶³ In diesen Fällen trifft das zum Fristende oben Gesagte nicht zu.

Beispiel

A wird ein Bescheid am Mittwoch, dem 10.11.2021, zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung, somit am **Mittwoch**, dem 10.11.2021, zu laufen. Sie würde grundsätzlich am 8.12.2021 enden. Da der 8.12.2021 ein gesetzlicher Feiertag ist, endet die Frist am **Donnerstag**, dem 9.12.2021, um 24:00 Uhr.

162 Liebhart/Herzog, Fristenhandbuch (2007) Rz 206.

163 § 33 Abs 2 AVG.

5.5.2.4.2. Unwiderrufbarkeit, Unwiederholbarkeit und Verbindlichkeit von Bescheiden (materielle Rechtskraft)

Von der formellen Rechtskraft ist die materielle Rechtskraft zu unterscheiden. Unter materieller Rechtskraft wird die Unwiderrufbarkeit (Unabänderlichkeit), die Unwiederholbarkeit und die Verbindlichkeit eines Bescheides verstanden.

Unwiderrufbarkeit bedeutet, dass ein Bescheid von Amts wegen nicht mehr aufgehoben, abgeändert oder für nichtig erklärt werden kann, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme vorgesehen ist (zB § 68 AVG).⁴⁵⁸

Unwiederholbarkeit bedeutet, dass über eine einmal entschiedene Sache nicht noch einmal entschieden werden darf (Grundsatz des „ne bis in idem“). Nur eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes oder der maßgebenden Rechtsvorschriften würde eine neuerliche Entscheidung zulässig machen.⁴⁵⁹

Verbindlichkeit bedeutet, dass der formell rechtskräftige Bescheid sowohl für die bescheiderlassende Behörde als auch für die Parteien, andere Behörden und Gerichte verbindlich ist und von diesen beachtet werden muss.

5.5.2.4.3. Vollstreckbarkeit von Bescheiden

Vollstreckbarkeit des Bescheides bedeutet, dass das bescheidmässig angeordnete Verhalten (zB die bescheidmässig angeordnete Entfernung eines konsenslosen Baues) mit Zwang durchgesetzt werden kann. Nur Leistungsbescheide, also Bescheide, mit denen jemand zur Erbringung einer bestimmten Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes verpflichtet wird, sind vollstreckbar. Darunter fallen zB bau-, forst-, gewerbe- oder wasserpolizeiliche Aufträge, aber auch Kostenbescheide.

Ein Bescheid ist grundsätzlich erst vollstreckbar, wenn er **formell rechtskräftig** ist. Ausnahmsweise können Bescheide aber auch schon vor Eintritt der formellen Rechtskraft vollstreckt werden: Das ist etwa bei Mandatsbescheiden nach § 57 Abs 2 AVG der Fall oder wenn die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung oder Beschwerde ausgeschlossen wird.⁴⁶⁰

5.5.2.4.4. Dingliche Wirkung von Bescheiden

Einige Verwaltungsvorschriften sehen ausdrücklich eine dingliche Wirkung von Bescheiden vor.⁴⁶¹ Dingliche Wirkung eines Bescheides meint, dass die durch den Bescheid begründeten Rechte und Pflichten an der Sache haften und durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers nicht berührt werden. Von ding-

458 VwGH 9.9.2013, 2010/17/0274.

459 VwGH 28.2.2017, Ra 2016/01/0206; 7.3.2019, Ro 2019/21/0002.

460 § 64 Abs 2 AVG; § 13 Abs 2 VwGVG; § 22 Abs 2 VwGVG.

461 So etwa § 129b Wr BauO; § 53 K-BO; § 80 Abs 5 GewO.

Beispiel

Ein Baubescheid wird dem Bauwerber am Freitag, dem 8.10.2021, zugestellt. Die zweiwöchige Berufungsfrist endet am Freitag, dem 22.10.2021. Da der Berufungswerber nicht mehr zur Post kommt, bringt er die Berufung am letzten Tag der Frist per Fax ein. Die Behörde hat im Internet und an der Amtstafel kundgemacht, dass für Anbringen per Fax oder E-Mail, die außerhalb der Amtsstunden (08:00 bis 15:00) übermittelt werden, keine Bereitschaft zur Entgegennahme besteht und solche Anbringen erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten; das gilt auch für Rechtsmittel. Der Berufungswerber faxt die Berufung um 16:30 Uhr – also außerhalb der Amtsstunden. Die Berufung ist verspätet.

7.2.2.2. Form und Einbringungsstelle

Die Berufung ist **schriftlich** bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, einzubringen. Wird die Berufung innerhalb der zweiwöchigen Frist (versehentlich) bei der Berufungsbehörde eingebracht, gilt dies auch als rechtzeitige Einbringung. Die Berufungsbehörde hat in diesem Fall die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die **Behörde erster Instanz** weiterzuleiten.⁵⁵⁶

7.2.2.3. Kein Anwaltszwang

Im verwaltungsbehördlichen Verfahren herrscht **kein Anwaltszwang**.

7.2.2.4. Inhalt der Berufung

Die Berufung hat folgenden Inhalt aufzuweisen:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Berufungserklärung) und
- einen begründeten Berufungsantrag.⁵⁵⁷

Aus der **Berufungserklärung** muss klar und eindeutig hervorgehen, welche Entscheidung der Behörde mit der Berufung bekämpft wird. Zu diesem Zweck sind die bescheiderlassende Behörde, die Rechtssache, die Geschäftszahl und das Bescheiddatum anzugeben.⁵⁵⁸

Der **Berufungsantrag** muss erkennen lassen, was der Berufungswerber anstrebt, dh, ob der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beseitigen oder in bestimmter Weise abzuändern ist.⁵⁵⁹

Das Gesetz verlangt aber nicht nur einen Berufungsantrag, sondern auch dessen Begründung. In der **Berufungsbegründung** sind die Gründe darzulegen, aus welchen sich der Berufungswerber beschwert erachtet, dh, aus welchen Gründen der angefochtene Bescheid bekämpft wird. Solche sind insbesondere die inhaltliche Rechtswidrigkeit, die unrichtige Beweiswürdigung, Verfahrensfehler oder

556 § 63 Abs 5 iVm § 13 Abs 2 AVG.

557 § 63 Abs 3 AVG.

558 VwGH 5.11.2014, 2012/10/0252.

559 VwGH 29.3.1995, 92/05/0227.

11. Das Vollstreckungsverfahren

11.1. Allgemeines

Die Verwaltungsvollstreckung ist im VVG geregelt. Verwaltungsvollstreckung meint die zwangsweise Durchsetzung von individuellen – in Bescheiden oder gleichgestellten Vollstreckungstiteln auferlegten – Verpflichtungen durch Vollstreckungsbehörden. Individuelle Verpflichtungen können Geldleistungen, vertretbare Leistungen (Arbeits- oder Naturalleistungen) und unvertretbare Leistungen (Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen) sein. Voraussetzung für die Vollstreckung ist ein – idR rechtskräftiger – Vollstreckungstitel, der mit einer Vollstreckbarkeitsbestätigung versehen sein muss. Außerdem muss der Verpflichtete bei der Erfüllung einer ihm im Vollstreckungstitel auferlegten Pflicht säumig sein oder dieser zuwiderhandeln. Ziel der Vollstreckung ist die Erzwingung des im Vollstreckungstitel intendierten Zustandes mit hoheitlichen Vollstreckungsmitteln.

11.2. Vollstreckungsbehörden (§ 1 VVG)

Vollstreckungsbehörden sind die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landespolizeidirektionen und die Gemeindebehörden.

Gemäß § 1 Abs 1 VVG obliegt den **Bezirksverwaltungsbehörden**

- die Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheide,
- die Vollstreckung der von anderen Behörden des Bundes und der Länder erlassenen Bescheide (soweit nicht anderes bestimmt ist),
- die Vollstreckung der von Gemeindebehörden – ausgenommenen die Behörden der Städte mit eigenem Statut – in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches erlassenen Bescheide auf deren Ersuchen,
- die Vollstreckung der von den VwG – ausgenommenen des Bundesfinanzgerichtes – erlassenen Erkenntnisse und Beschlüsse,
- die Einbringung von Geldleistungen, für die durch besondere Vorschriften die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist.

Gemäß Art 146 B-VG obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden auch die Vollstreckung von gewissen Erkenntnissen des VfGH, wenn der Bundespräsident ihnen eine entsprechende Weisung erteilt hat. Schließlich obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden auch die Vollstreckung von Erkenntnissen des VwGH, mit denen der VwGH in der Sache selbst entscheidet, sofern im Erkenntnis gemäß § 63 Abs 2 VwGG die Bezirksverwaltungsbehörde als Vollstreckungsbehörde bestimmt ist.